

# SPRUNG BRETT

## Kinder- und Jugendschutzkonzept

Verein sprungbrett für Mädchen, junge Frauen und  
TIN\*-Personen



Version 1  
Stand: Dezember 2024

### Impressum

Verein sprungbrett Beratung Bildung Forschung für Mädchen\* und junge Frauen\*  
Hütteldorferstrasse 81b/1/Top4, 1150 Wien  
[sprungbrett@sprungbrett.or.at](mailto:sprungbrett@sprungbrett.or.at)  
<https://sprungbrett.or.at>



#### VEREIN SPRUNGBRETT

Beratung · Bildung · Forschung  
für Mädchen\* und junge Frauen\*

[sprungbrett.or.at](http://sprungbrett.or.at)

#### KONTAKT

Hütteldorfer Straße 81b/1/4  
1150 Wien  
01 789 45 45  
[sprungbrett@sprungbrett.or.at](mailto:sprungbrett@sprungbrett.or.at)

#### VEREINSREGISTER

ZVR-Nr. 396967361  
DVR: 0677990

#### BANKVERBINDUNG

Kto.-Nr.: 0970 4471300  
BLZ: 12000  
IBAN: AT 24 1100 0097 0447 1300  
BIC: BKAUATWW

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Sinn und Zweck dieses Schutzkonzepts.....</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Rechtlicher Rahmen in Österreich.....</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Verständnis und Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....</b>	<b>3</b>
<b>1.4 Verständnis und Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung .....</b>	<b>4</b>
<b>RISIKOANALYSE .....</b>	<b>5</b>
<b>PRÄVENTIVE MASSNAHMEN .....</b>	<b>5</b>
<b>3.1. Die Schutzbeauftragten Personen.....</b>	<b>5</b>
<b>3.2. Verpflichtungserklärung: Verhaltensgrundsätze für Mitarbeitende zum Kinder- und Jugendschutz im Verein sprungbrett.....</b>	<b>6</b>
<b>3.3. Richtlinien für die Öffentlichkeits- Medienarbeit.....</b>	<b>7</b>
<b>3.4. Vereinbarung für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen.....</b>	<b>7</b>
<b>3.5. Maßnahmen bei Kooperationen und Projekten .....</b>	<b>8</b>
<b>3.6. Beschwerdemanagement und Partizipation.....</b>	<b>8</b>
<b>3.7. Maßnahmen im Verdachtsfall .....</b>	<b>9</b>
3.7.1. Fallmanagement System.....	9
<b>3.8. Dokumentation und Weiterentwicklung .....</b>	<b>11</b>
<b>VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....</b>	<b>1</b>



VEREIN SPRUNGBRETT

Beratung · Bildung · Forschung  
für Mädchen\* und junge Frauen\*

[sprungbrett.or.at](http://sprungbrett.or.at)

KONTAKT

Hütteldorfer Straße 81b/1/4  
1150 Wien  
01 789 45 45

[sprungbrett@sprungbrett.or.at](mailto:sprungbrett@sprungbrett.or.at)

VEREINSREGISTER

ZVR-Nr. 396967361  
DVR: 0677990

BANKVERBINDUNG

Kto.-Nr.: 0970 4471300  
BLZ: 12000  
IBAN: AT 24 1100 0097 0447 1300  
BIC: BKAUATWW

## EINLEITUNG

### 1.1 Sinn und Zweck dieses Schutzkonzepts

Die Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzept für den Vereins sprun**g**brett ist für den Schutz unserer Klient:innen von zentraler Bedeutung, insbesondere im Kontext von Gewalt und sexualisierter Gewalt. Mädchen, junge Frauen und TIN\*-Personen gehören hier oft zu der vulnerabelsten Gruppe. Unser Schutzkonzept bietet einen strukturierten Rahmen, um präventive Maßnahmen zu entwickeln, die die Sicherheit und das Wohl der Mädchen, jungen Frauen und TIN\*-Personen in den Mittelpunkt stellen. Es ermöglicht uns als Beratungseinrichtung für marginalisierte und sozial-emotional beeinträchtigte Personen, klare Richtlinien und Handlungsabläufe festzulegen, um im Ernstfall schnell und effektiv eingreifen zu können.

Darüber hinaus trägt das Konzept dazu bei, das Bewusstsein der Mitarbeitenden und der Mädchen, jungen Frauen und TIN\*-Personen selbst zu schärfen. Die Maßnahmen sollen eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, in der sich unsere Klient:innen sicher fühlen und über ihre Erlebnisse sprechen können - ohne Angst vor Stigmatisierung oder jeglicher Form von Gewalt. Das Schutzkonzept stellt sicher, dass alle Beteiligten sensibilisiert sind und angemessen auf Hinweise von Gewalt oder Diskriminierung, aufgrund von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher und geistiger Beeinträchtigung, reagieren können. Damit leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Prävention, Intervention und zum Schutz der Klient:innen und Teilnehmer:innen des Vereins sprun**g**brett.

Das Schutzkonzept ist ab dem 01.01.2025 gültig und verpflichtend im Verein sprun**g**brett umzusetzen.

### 1.2 Rechtlicher Rahmen in Österreich

Seit 1989 ist in Österreich jede Form von Gewaltanwendung gegen Kinder und Jugendliche in Familien, Schulen und Einrichtungen verboten. Obwohl gewaltsame Übergriffe häufig im privaten Umfeld geschehen, hat der Staat die Pflicht, solche Übergriffe zu verhindern, Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, Aufklärung zu betreiben und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) sowie in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Weiters sind gemäß Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind, unter der wirksamen Aufsicht unabhängiger Behörden stehen.



Das Ziel des Kinderschutzes und auch des Schutzes behinderter Personen ist es, ein sicheres und förderndes Umfeld für Kinder zu schaffen und deren Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe erfordert die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen wie Familie, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, Vereine, Gesundheitswesen und Polizei. Gesetzliche Melde- und Anzeigepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen dieses Zusammenspiel sicherstellen.

### 1.3 Verständnis und Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

**Körperliche Gewalt:** Dies umfasst die bewusste Anwendung von körperlichem Zwang gegenüber Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität. Sie reicht von einem leichten Klaps über Schütteln und heftige Schläge bis hin zur Anwendung von Gegenständen.

**Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch:** Dazu gehört das Verleiten oder Zwingen von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form der Gewalt ist oft mit sexueller Ausbeutung verbunden, wie zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung sexualisierter Darstellungen von Kindern und Jugendlichen.

**Sexuelle Gewalt ohne physischen Kontakt:** Auch die Verwendung unangemessener Worte, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung, das Vorzeigen von pornografischem Material oder das Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Gegenwart eines Kindes oder Jugendlichen zählen zu sexueller Gewalt.

**Psychische Gewalt:** Darunter versteht man Misshandlungen durch emotionalen oder psychischen Druck, wie das Demütigen, Beschimpfen, Angstmachen, Ignorieren, Isolieren, Einsperren, das Miterleben häuslicher Gewalt oder hochstrittiger Sorgerechtsverfahren, Stalking, Mobbing/Cyber-Mobbing und andere Formen psychischer Gewalt, die oft über das Internet, wie etwa Verhetzung, Diskriminierung und Grooming, ausgeübt werden.

**Vernachlässigung:** Dies bedeutet das bewusste Vorenthalten von grundlegenden Bedürfnissen (physisch, psychisch, emotional, sozial) von Kindern und Jugendlichen, obwohl die Möglichkeit zur Erfüllung dieser Bedürfnisse bestünde. Im Extremfall kann dies bis zur Aussetzung des Kindes führen.

**Schädliche Praktiken:** Diese weltweit vorkommenden Praktiken sind in sozialen und kulturellen Strukturen verankert, in denen oft Mädchen, Frauen und TIN\*-Personen als minderwertig angesehen werden.

**Kinderhandel:** Darunter fällt die Rekrutierung, Beförderung, Unterbringung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Bettelerei, der Begehung von Straftaten oder Organentnahme.

**Strukturelle Gewalt:** Dies bezieht sich auf alle Formen von Diskriminierung, die zu ungleicher Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen führen. Auch eingeschränkte Lebenschancen durch Umweltverschmutzung oder das Blockieren emanzipatorischer Bestrebungen fallen darunter.

**Institutionelle Gewalt:** Institutionelle Gewalt liegt vor, wenn eine Einrichtung ihre Macht so ausübt, dass die Bedürfnisse der dort lebenden Menschen erheblich eingeschränkt werden, etwa durch das Verbot, während einer Gruppenstunde zu trinken oder die Toilette aufzusuchen.

**Geschlechtsspezifische und geschlechtliche Identität betreffende Gewalt:** Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung.

#### 1.4 Verständnis und Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

**Körperliche Gewalt:** umfasst physische Übergriffe wie Schläge, Tritte oder das Zufügen von Verletzungen sowie den Einsatz von Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen oder übermäßiger Gebrauch von Beruhigungsmitteln.

**Sexualisierte Gewalt:** äußert sich durch ungewollte sexuelle Handlungen, Übergriffe oder Belästigungen, die besonders bei Menschen mit Kommunikationsbehinderungen häufig unbemerkt bleiben. Auch Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung zählen dazu, ebenso wie die Ausnutzung der Verletzlichkeit von Menschen mit Behinderungen zu sexuellen Zwecken.

**Psychische Gewalt:** beinhaltet Mobbing, Einschüchterungen, Demütigungen und ständige Abwertungen. Diese Art von Gewalt kann sich auch in Ignorieren, Isolation oder dem Vorenthalten von emotionaler Unterstützung zeigen, wodurch bei den Betroffenen Angst und Unsicherheit erzeugt werden.

**Vernachlässigung:** stellt eine weitere Form der Gewalt dar und äußert sich durch das Vorenthalten notwendiger Pflegeleistungen, medizinischer Versorgung oder anderer grundlegender Bedürfnisse. Dies kann zu physischer und psychischer Deprivation führen, insbesondere wenn die Unterstützung bei alltäglichen Aktivitäten fehlt oder die Betreuung unangemessen ist.

**Finanzielle Ausbeutung:** Hierbei kommt es zur unrechtmäßigen Aneignung von Vermögen oder Einkünften von Menschen mit Behinderungen, oft durch Angehörige oder Betreuer:innen, die ihre Position missbrauchen.

**Institutionelle Gewalt:** tritt auf, wenn in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen Machtstrukturen missbraucht werden, etwa durch unangemessene oder unmenschliche Behandlung durch das Personal. Dies kann sich in übermäßiger Kontrolle, fehlender Autonomie oder unzureichender Versorgung zeigen.

**Strukturelle Gewalt:** beschreibt die systematische Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch mangelnde Zugänglichkeit zu öffentlichen Räumen, Bildung oder Arbeitsplätzen sowie durch diskriminierende gesetzliche Regelungen oder institutionelle Praktiken. Eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund von Barrieren oder Vorurteilen gehört ebenfalls dazu.

**Medizinische—Gewalt:** die sich in Zwangsbehandlungen oder medizinischen Eingriffen ohne ausreichende Aufklärung oder Zustimmung äußern. Oftmals wird Menschen mit Behinderungen auch notwendige medizinische Versorgung aufgrund von Vorurteilen verweigert, oder es werden unnötige oder schädliche medizinische Verfahren angewendet.

Das folgende Konzept schließt somit die Prävention und Ahndung jeglicher Form von Gewalt an Menschen mit Behinderung mit ein.

## RISIKOANALYSE

Im September 2024 wurde von der Arbeitsgruppe „psychosoziale Krisen und deren Bewältigung“ eine Risikoanalyse durchgeführt. Die teilnehmenden Personen der Arbeitsgruppe kommen aus unterschiedlichen Bereichen des Vereins, haben eine psychosoziale Ausbildung, Erfahrung mit der Zielgruppe, eine sexualpädagogische Ausbildung und bilden die Angebotspalette für unsere Zielgruppe ab. Ergänzend wurde die Risikoanalyse von den Schutzbeauftragten überarbeitet. Mit Mitte des Jahres 2025 ist die nächste Evaluierung der Risikoanalyse geplant.

## PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Die Präventionsmaßnahmen des Vereins **sprungbrett** beinhalten die Ernennung von Schutzbeauftragten, Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter:innen (einschließlich Praktikant:innen und externe Trainer:innen), Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Beschwerdemanagement, Richtlinien für Zusammenarbeit und Projekte sowie für Veranstaltungen und Aktionen mit Jugendlichen.

### 3.1. Die Schutzbeauftragten Personen

Im Zuge der Etablierung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes im Verein **sprungbrett** wurden zwei Personen zu sogenannten Schutzbeauftragten ernannt, welche die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb des Vereins übernehmen.

Ihre Tätigkeiten umfassen u.a.:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Durchführung und regelmäßige Evaluierung der Risikoanalyse
- Monitoring und interner Bericht an die Geschäftsführung
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, haben die zwei Schutzbeauftragten *keine* Leitungsfunktion inne und agieren im „Tandem-Modell“, um Qualität durch das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten. Eine Kontaktmöglichkeit besteht auch über eine speziell eingerichtete E-Mail-Adresse, die ausschließlich den Schutzbeauftragten zugänglich ist: [schutzbeauftragte@sprungbrett.or.at](mailto:schutzbeauftragte@sprungbrett.or.at). Beide Personen absolvierten eine entsprechende Weiterbildung zum Thema **Kinder- und Jugendschutz**.

Seite 5 von 11



### 3.2. Verpflichtungserklärung: Verhaltensgrundsätze für Mitarbeitende zum Kinder- und Jugendschutz im Verein sprun**g**brett

Alle Personen, die beim Verein sprun**g**brett tätig sind, einschließlich Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen, externe Trainer:innen und Vorstandsmitglieder, verpflichten sich durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation. Berater:innen und Trainer:innen, die im Auftrag des Vereins sprun**g**brett tätig sind und mit Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen diese Verpflichtungserklärung ebenfalls, sofern sie langfristig, über mehrere (ab 3) Monate beschäftigt sind; bei einmaligen Trainings- oder Vortragsangeboten wird im jeweiligen Arbeitsvertrag auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins sprun**g**brett verwiesen.

Die Verhaltensgrundsätze zielen darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Organisation sicherzustellen, sexualisiertes Verhalten sensibel zu behandeln und sexuelle Grenzverletzungen konsequent zu verhindern. Die Unterzeichnung der Verhaltensgrundsätze ist ein fester Bestandteil des On-Boardingprozesses für Mitarbeiter:innen des Vereins sprun**g**brett.

Alle Mitarbeiter:innen sind seit 2024 bei Neueinstellung verpflichtet, einen erweiterten Strafregisterauszug der Kinder und Jugendhilfe vorzulegen, der alle sieben Jahre erneuert werden muss. Ab dem 1.1.2025 liegt auch von allen Mitarbeiter:innen, die vor 1.1.2024 angestellt wurden eine Strafregisterbescheinigung vor.

Die Verpflichtungserklärung zu den Verhaltensgrundsätzen findet sich am Ende dieses Schutzkonzepts und muss als wesentlicher Bestandteil desselben von jeder mitarbeitenden Person unterzeichnet werden.

Der Verein sprun**g**brett verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Missbrauch und Misshandlung innerhalb der eigenen Organisation und bei allen Veranstaltungen und Projekten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Aus diesem Grund werden präventive Maßnahmen eingeführt, die eine achtsame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen fördern, ihre Rechte wahren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren.

Die Verhaltensgrundsätze zielen darauf ab, dass alle Mitarbeiter:innen– sowohl Angestellte als auch andere Beschäftigte – eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Alle Mitarbeiter:innen werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. In den Stellenausschreibungen wird ab 2025 auf das Schutzkonzept hingewiesen. In der Endrunde werden Bewerber:innen über das Schutzkonzept informiert.

Der Verein sprun**g**brett bietet den Mitarbeiter:innen im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel, Fortbildungen in den Bereichen Gewaltprävention, gewaltfreier Umgang, sexualisierte Gewalt, Sexualpädagogik und sexuelle Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen an.

### 3.3. Richtlinien für die Öffentlichkeits- Medienarbeit

Bei unserer Öffentlichkeits- und Medienarbeit achten wir stets darauf, die Würde und Identität der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Wir folgen dabei den speziell für die Öffentlichkeitsarbeit konzipierten „Richtlinien für den Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeitsarbeit“ des Vereins sprun**g**brett.

Medieninhalte basieren auf Respekt und Gleichheit und stellen Kinder und Jugendliche als vielseitige Persönlichkeiten dar, ohne sie auf stereotype Rollen zu reduzieren. Wenn Kinder und Jugendliche porträtiert werden, geschieht dies altersgerecht und unter Berücksichtigung ihrer Perspektiven.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Obsorgeberechtigten umfassend über den Zweck und die Nutzung informiert. Eine schriftliche Zustimmung wird in den meisten Fällen eingeholt, insbesondere bei Berichten über einzelne Kinder.

Die Privatsphäre aller Beteiligten wird jederzeit respektiert. Pseudonyme werden verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens erfolgt im Einverständnis aller Beteiligten und ist im Interesse des Kindes oder Jugendlichen. Die Lebenssituation der Kinder wird immer im Kontext ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds dargestellt.

Eigene Bilder haben Vorrang vor Bildern von Drittanbietern, und bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche gelten zusätzliche Schutzmaßnahmen, um Stigmatisierung oder weitere Gewalt zu vermeiden.

Wir sind uns bewusst, dass viele unserer Klient:innen und Teilnehmer:innen des Verein sprun**g**brett aus sozial benachteiligten Kontexten stammen und daher besonderer Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung erforderlich ist.

Bezüglich der Verwendung von Fotos, Videos und persönlichen Informationen halten wir uns an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und orientieren uns am sprun**g**brett-internen Datenschutzhandbuch. Unsere Datenschutzbeauftragte, Iva Herzog, stellt sicher, dass die entsprechenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Wir verwenden eine speziell entwickelte Datenschutzerklärung in leichter Sprache, die den Jugendlichen ausgehändigt wird.

### 3.4. Vereinbarung für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Bei Veranstaltungen im Rahmen von Projekten oder Schwerpunktaktionen, an denen Jugendliche teilnehmen, beachten wir stets die Aufsichtspflicht und das Wiener Jugendschutzgesetz. Wir tragen stets dafür Sorge, dass eine vertraute Fachkraft oder eine Berater:in des Vereins sprun**g**brett anwesend ist.

#### - Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche werden während der gesamten Veranstaltung so beaufsichtigt, dass ihr Wohl gesichert ist. Es wird für ausreichend Betreuungspersonal gesorgt. Aufgrund unserer intersektional feministischen Ausrichtung, der Art unserer Tätigkeit und den Multiproblemlagen der Mädchen,



jungen Frauen und TIN\*-Personen besteht das Team des Vereins sprungbrett ausschließlich aus Frauen und TIN\*-Personen.

- Nikotin und Alkohol während der Veranstaltung

Der Umgang mit Nikotin wird im Vorfeld mit den Betreuungspersonen geklärt. Es herrscht generelles Alkoholverbot, um Vorbild zu sein und die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Auch beim Rauchen ist die Vorbildfunktion der Betreuungspersonen entscheidend.

- Auswahl von Methoden und Spielen

Betreuende achten darauf, dass Spiele und Methoden gewählt werden, die die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektieren (z.B.: kein zwischendurch zwischen den Beinen Durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, etc.). Situationen, in denen Kinder bloßgestellt oder lächerlich gemacht werden könnten, werden vermieden. Besonders zu beachten ist, dass Kinder und Jugendliche oft ihre Grenzen noch nicht kennen bzw. auch möglicherweise nicht selbst dafür einstehen können.

- Handys und andere elektronische Geräte

Die Nutzung von Handys und anderen Geräten wird vorab geregelt, um ein gutes Miteinander zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass Handys nicht genutzt werden dürfen, um andere bloßzustellen oder Inhalte zu verbreiten, die Gewalt oder Pornografie zeigen. Dies wird auch mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.

### 3.5. Maßnahmen bei Kooperationen und Projekten

Insbesondere bei Projekten, die sich auf sozial benachteiligte Jugendliche konzentrieren, legen wir großen Wert darauf, die Jugendlichen nicht durch die Etikettierung als sozial marginalisierte Gruppe abzuwerten oder zu beschämen. Hinweise auf ihre sozioökonomische Situation in Projektanträgen dienen ausschließlich dazu, das Ziel der Förderung von sozialer und gesundheitlicher Chancengleichheit zu unterstreichen. Unsere Kommunikation mit Partner:innen, Auftraggeber:innen und Fördergeber:innen hat nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern trägt auch zur Bewusstseinsbildung bei. Zudem grenzen wir uns deutlich ab, wenn geforderte Maßnahmen im Widerspruch zum Schutzkonzept des Vereins sprungbrett stehen.

### 3.6. Beschwerdemanagement und Partizipation

Um die Bedürfnisse und Anliegen von Jugendlichen ernst zu nehmen und sie zu ermutigen, sich bei Gewalterfahrungen oder anderen Problemen zu melden, setzen wir uns dafür ein, dass sie aktiv mitbestimmen und teilhaben können, wenn wir in direktem Kontakt mit ihnen stehen. Kinder und Jugendliche werden klar und verständlich über das Beschwerdemanagement und die zuständigen Ansprechpersonen informiert. Wir stellen sicher, dass sie wissen, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden und dass ihre Stimmen gehört werden. Jenes wird, je nach Bereich, im ersten Beratungsgespräch als auch beim Einstieg im Training deutlich gemacht.

Die Kontaktdaten der zuständigen Schutzbeauftragten sowie externer Anlaufstellen werden gut sichtbar (sowohl vor Ort, als auch auf der sprungbrett-Website) zur Verfügung gestellt.



### 3.7. Maßnahmen im Verdachtsfall

Jeder gemeldete Verdachtsfall wird sorgfältig geprüft. Meldungen werden an eine der Schutzbeauftragten weitergeleitet, die eine erste Klärungen vornimmt und sich mit der weiteren Schutzbeauftragten abstimmt. In Absprache mit der Geschäftsführung wird über das weitere Vorgehen entschieden. Bei Bedarf wird eine externe Stelle (z. B. Beratungsstelle, Kinderschutzzentrum, Prozessbegleitung) zur weiteren Abklärung hinzugezogen. Die betroffenen Personen werden unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten über die geplanten Schritte informiert. Es wird darauf geachtet, dass schnell Zugang zu Hilfsangeboten wie Beratungsstellen, Informationsmaterial und Krisenintervention gewährleistet ist, um weiteren Schaden zu verhindern.

Unser Fallmanagement-System ist allen Mitarbeiter:innen bekannt.

#### 3.7.1. Fallmanagement System

#### Eingang einer Verdachtsmeldung beim Verein sprungbrett

**Meldung wird unverzüglich an eine der schutzbeauftragten Personen übermittelt.**

➔ Sowohl interne, wie auch externe Verdachtsfälle müssen unverzüglich an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten gemeldet werden, wenn diese nicht bereits direkt kontaktiert wurden.

In ALLEN Fällen führt die schutzbeauftragte Person die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Die schutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?		
sprungbrett Mitarbeiter:in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Der Verein sprungbrett wird von Dritten über einen Verdacht informiert

A) Interner Verdachtsfall im Verein sprungbrett	B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeiter:in (Angestellte, Vorstand), die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten.	Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen/Familie die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung des Vereins sprungbrett liegen



Verdacht erhärtet sich	Verdacht entkräftet sich	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Verdachtsfällen von externen Organisationen/Institutionen <i>gegen</i> den Verein sprun<b>g</b>brett, wird von der Geschäftsführung des Vereins sprun<b>g</b>brett das weitere Vorgehen individuell entschieden.</li> <li>2. Bei Verdachtsfällen, die im Rahmen vom Verein sprun<b>g</b>brett besuchten externen Veranstaltungen entstehen, wird eine Meldung an die jeweilige Stelle der externen Institution getätigt.</li> <li>3. Bei externen Verdachtsfällen die im Kontext des wohnlichen/familiären/Ausbildungs-Umfeldes entstehen, übernimmt die zuständige Berater:in/Trainer:in/Coach oder Bereichs- und Projektleitung die Meldung mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe für die betroffene Person sicherstellen bzw. sichergestellt zu wissen (Kindswohlfährdung)</li> <li>- sich bestätigen zu lassen, dass die betroffene Person an kompetente Stellen vermittelt wurde (Gleichbehandlungsanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe)</li> <li>- sich bestätigen zu lassen, dass eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist</li> </ul> </li> </ol>
Suspendierung der mitarbeitenden Person bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	
a) Verstoß gegen die Verhaltensgrundsätze ohne strafrechtliche Relevanz - Gespräch mit der mitarbeitenden Person -äußerstenfalls Entlassung als Konsequenz		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz -Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe -Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft -Entlassung		

### 3.8. Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept des Vereins sprun**g**brett ist ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Die Schutzbeauftragten treffen sich mehrmals jährlich zu strukturierten Austauschen und berichten einmal im Jahr der Geschäftsführung über umgesetzte Maßnahmen und anstehende Aufgaben im Rahmen des Schutzkonzepts.

Alle Mitarbeiter:innen halten sich gegenseitig über Neuerungen im Kinder- und Jugendschutz und relevante Fortbildungen auf dem Laufenden. Sprun**g**brett hat zum Ziel einen kontinuierlichen Lernprozess zu fördern, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein stetig zu verbessern.

Jeder (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß den Datenschutzrichtlinien archiviert. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell bearbeitet, sondern tragen auch zum Lernprozess des Vereins sprun**g**brett bei. Falls nötig, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren angepasst. Die Dokumentation liegt in der Verantwortung der Schutzbeauftragten.

Der Bericht an die Geschäftsführung enthält Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Vorschläge zur Optimierung zukünftiger Fälle. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz gewährleistet.

Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept intern evaluiert. Das sprun**g**brett Schutzkonzept wird auf unserer Website veröffentlicht. Dieses Schutzkonzept ist ab dem 1.1.2025 gültig und unterliegt mit Mitte 2025 einer erneuten Evaluierung.



## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### Verhaltensgrundsätze für Mitarbeitende zum Kinder- und Jugendschutz im Verein sprun**g**brett

**Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, das Schutzkonzept des Verein sprun**g**brett einzuhalten,** die Verhaltensgrundsätze in meinem Arbeitsumfeld bekannt zu machen und deren Einhaltung sicherzustellen. Ich werde auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorfälle sofort reagieren und die Schutzbeauftragten unverzüglich informieren.

**Name:** \_\_\_\_\_

#### In diesem Sinne verpflichte ich mich dazu:

- Ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen.
- Die Meinungen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und ihre Persönlichkeit zu fördern.
- Alle Kinder und Jugendlichen respektvoll zu behandeln.
- Erzieherische Maßnahmen gewaltfrei und ohne Demütigung durchzuführen.
- Nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu beachten, das heißt, sicherzustellen, dass eine weitere *erwachsene* Person anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich im Einzelkontakt mit einem Kind oder Jugendlichen arbeite.
- Bei der Öffentlichkeitsarbeit, wie beim Fotografieren, Filmen oder Berichten, die Würde und den Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen zu respektieren, insbesondere im Umgang mit persönlichen Daten, und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche erhalten. Dabei halte ich mich an die Richtlinien des Schutzkonzepts „Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeitsarbeit“ des Vereins sprun**g**brett.



**Ich sehe es als meine Verantwortung an, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und Verdachtsfälle unverzüglich an die zuständigen Schutzbeauftragten zu melden. Zudem verpflichte ich mich, jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung zu unterlassen.**

**Das bedeutet, dass ich niemals:**

- Meine Machtposition oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohl eines Kindes oder Jugendlichen missbrauchen werde.
- Kinder und Jugendliche schlagen oder anderweitig körperlich misshandeln werde.
- Ein Kind oder einen Jugendlichen sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten werde; insbesondere niemals sexuelle Handlungen mit oder an einem Kind/Jugendlichen vornehmen oder es pornografischem Material aussetzen werde.
- Kinder und Jugendliche unangemessen oder kulturell unsensibel in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren werde.
- Unangemessene, sexualisierte, abwertende oder missbräuchliche Ausdrücke verwenden werde.
- Sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen mache.
- Eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd betrachtet werden könnte.
- Übermäßig viel Zeit alleine mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen verbringe, getrennt von anderen Kindern oder Jugendlichen.
- Illegales, gefährliches oder misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- Schließlich werde ich niemals um einen Dienst oder Gefallen bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen angesehen werden könnte.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Seite 2 von 2



VEREIN SPRUNGBRETT

Beratung · Bildung · Forschung  
für Mädchen\* und junge Frauen\*

[sprungbrett.or.at](http://sprungbrett.or.at)

KONTAKT

Hütteldorfer Straße 81b/1/4  
1150 Wien  
01 789 45 45

[sprungbrett@sprungbrett.or.at](mailto:sprungbrett@sprungbrett.or.at)

VEREINSREGISTER

ZVR-Nr. 396967361  
DVR: 0677990

BANKVERBINDUNG

Kto.-Nr.: 0970 4471300  
BLZ: 12000  
IBAN: AT 24 1100 0097 0447 1300  
BIC: BKAUATWW